

SR 12/106m/1. SR/ SR/03/52/10.1

FRAKTION BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
DER STADT NEUMÜNSTER

ul am 1.2.16



0246/2013/An

Bündnis 90/ Die Grünen - Rathausfraktion - Fürstthof 6 - 24534 Neumünster

Stadt Neumünster
Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
Neues Rathaus

24534 Neumünster

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
- Rathausfraktion -

Fürstthof 6 • 24534 Neumünster
Telefon/ Fax: (04321) 853 79 12

E. 29.1.16

30.01.16

Neumünster, den 29.01.2016

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

bitte setzen Sie den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Ratsversammlung am 16.02.2016.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Heinrich Voigt und Fraktion

Die Ratsversammlung möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, umgehend Verhandlungen mit der Landesregierung aufzunehmen, damit in Schleswig-Holstein die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge den Jugendämtern gleichmäßig zugewiesen werden. Dies soll sowohl für die vorläufige Inobhutnahme als auch für die Unterbringung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung gelten. Die sogenannten Altfälle sollen dabei Berücksichtigung finden. Die Ratsversammlung fordert entsprechend der neuen Bundesgesetzgebung ein landesinternes Verteilungsverfahren, das die Interessen der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und die Verantwortung aller Jugendämter berücksichtigt. In den Verhandlung mit der Landesregierung soll der Städteverband einbezogen werden.

Begründung:

Viele junge Menschen kommen ohne Eltern zu uns. Sie brauchen außer Betreuung und Hilfen unseren besonderen Schutz, der sich orientiert an unseren Grundsätzen des Kindeswohls. Bei der Verteilung der jungen Menschen brauchen sie schnell verbindliche Zuständigkeiten in der Betreuung und Begleitung. Dies ist trotz neuer Bundesgesetzgebung nicht gewährleistet. Hier heißt es im Entwurf zu den Änderungen des SGB VIII:

„Die Einführung einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmepflicht der Länder ermöglicht eine am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis unbegleitet einreisender ausländischer Kinder und Jugendlicher ausgerichtete Versorgung in Deutschland; Maßstab hierfür ist ein landesinternes und bundesweites Verteilungsverfahren, das sich an den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientiert.“

Hier gibt es in Schleswig-Holstein eine völlige Schieflage bei der Verteilung auf die Jugendämter, wie das anliegende Papier des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Neumünster aufzeigt.



Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Ausgangslage

Nachdem das Jahr 2015 mit 46 Benennungen und 30 Inobhutnahmen unbegleiteter minderjähriger Ausländer relativ moderat gestartet war, gab es im März das geringste Aufkommen mit 20 Nennungen und 12 Inobhutnahmen. Von da an stiegen die Zahlen stetig an, von einer vorübergehenden Delle einmal abgesehen, und erreichten im November in beiden Kategorien etwa das Zehnfache des März-Niveaus und damit einen (vorläufigen) Jahreshöchststand: 207 Nennungen und 125 Inobhutnahmen.

Gesamtaufkommen (benannt) und Inobhutnahmen in Neumünster für die Jahre 2014 + 2015								
	benannte UMA 14	benannte UMA 14 kumuliert	Inobhutnahmen 14	Inobhutnahmen 14 kumuliert	benannte UMA 15	benannte UMA 15 kumuliert	Inobhutnahmen 15	Inobhutnahmen 15 kumuliert
jan	19	19	10	10	46	46	30	30
feb	9	28	8	18	35	81	20	50
mär	16	44	8	26	20	101	12	62
apr	13	57	8	34	29	130	13	75
mai	10	67	6	40	62	192	42	117
jun	18	85	8	48	131	323	68	185
jul	13	98	7	55	161	484	88	273
aug	18	116	11	66	190	674	35	308
sep	49	165	29	95	183	857	38	346
okt	39	204	14	109	91	948	75	421
nov	23	227	15	124	207	1155	186	607
dez	34	261	34	158				

monatliche Nennungen bzw. Inobhutnahmen in 2014 und 2015

Die zwischenzeitliche Delle ist auf den vielfachen Verbleib von jugendlichen Flüchtlingen in der EAE wegen fehlender Inobhutnahmeplätze und anschließender Umverteilung in Außenstellen der EAE Neumünster zurückzuführen.

Einführung eines Verteilungsverfahrens für unbegleitet einreisende Kinder und Jugendliche zum 01.11.15

Seit dem 1. November gilt die neue Rechtslage, wonach bei Bekanntwerden von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zunächst eine sogenannte vorläufige Inobhutnahme gemäß § 42a SGB VIII erfolgt.

Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme (§ 42 a n.F.) sog. „Erstscreening“

- Feststellen, ob Minderjährigkeit vorliegt (zusätzlich festgelegt in § 42f „behördliche Altersfeststellung“)

- Feststellen, ob aufgrund des Gesundheitszustandes eine Verteilung ausgeschlossen ist
- Feststellen, ob die Inobhutnahme mit Geschwistern/anderen UMA gemeinsam erfolgen muss
- Feststellen, ob sich Verwandte im In-oder Ausland aufhalten.

Rückmeldung über Ergebnisse d. Erstscreensings an das BVA¹ und LJA² inkl. Anmeldung zur Verteilung der UmA binnen **7 Werktagen** oder Mitteilung: Ausschluss von der Verteilung

Die nach Landesrecht zuständige Stelle hat gegenüber dem Bundesverwaltungsamt innerhalb von **drei Werktagen** das Kind oder den Jugendlichen zur Verteilung anzumelden oder den Ausschluss der Verteilung anzuzeigen.

BVA benennt binnen **zwei Werktagen** aufnehmendes Bundesland

Aufnehmendes LJA weist binnen **zwei Werktagen** den UMA einem in seinem Bereich gelegenen Jugendamt zu und teilt dies demjenigen Jugendamt mit, welches den UMA nach § 42a vorläufig in Obhut genommen hat.

Das bisherige Jugendamt übermittelt unverzüglich an das aufnehmende Jugendamt die personenbezogenen Daten, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 42 erforderlich sind **und**

stellt die Begleitung des UMA an das aufnehmende JA durch eine „insoweit geeignete Person“ sicher.

Ausschluss von der Verteilung (§ 42b Abs. 4)

- Gefährdung durch die Verteilung
- Familienzusammenführung
- Gesundheitszustand schließt Verteilung aus
- Durchführung des Verteilungsverfahrens erfolgt nicht binnen eines Monats nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme.

Situation für die Stadt Neumünster nach der Rechtsänderung (01.11.15)

Nach den Erfahrungen seit dem 01.11.15 gehen wir davon aus, dass wir pro Monat ca. 150-170 unbegleitete minderjährige Ausländer in Obhut nehmen müssen. Diese werden nach ca. 4 Wochen normalerweise vollständig verteilt, aktuell überwiegend nach Niedersachsen.

Grund für die Verteilung in andere Bundesländer

- Schleswig-Holstein hat noch ca. 320 UMAs zu viel

Die Kosten für die Amtsvormünder, die Wirtschaftliche Jugendhilfe (Abrechnung der Maßnahmen mit den Kostenträgern) und die Begleitung und Betreuung der Jugendlichen sind nicht erstattungsfähig.

¹BVA: Bundesverwaltungsamt

²LJA: Landesjugendamt bzw. vom Land für die Verteilung benannte zuständige Stelle

Neumünster hat ein rechnerisches Kontingent von aktuell 62 UMAs, ist aber für 489 Personen zuständig (19.01.16). Die niedrigste Summe aller jugendhilferechtlichen Zuständigkeiten (UMA) lag seit dem 01.12.15 bei 472. Diese Zahl wird werktäglich ermittelt.

Die Reduzierung der Fallzahlen gelingt also bisher nicht, und zwar weil

- lediglich Neufälle aus der vorläufigen Inobhutnahme verteilt werden
- Neumünster für 331 Altfälle zuständig ist, die erst bei Volljährigkeit der Jugendlichen oder auch später auslaufen
- eine nicht unerhebliche Anzahl von Jugendlichen nicht verteilfähig ist (s.o.) und insofern in der Zuständigkeit Neumünsters bleiben (→ „normale“ Inobhutnahme → Hilfe zur Erziehung)

Wie könnte eine Lösung aussehen?

- Das Land denkt darüber nach, die Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme auf Antrag zu ändern, indem ein anderes Jugendamt für örtlich zuständig erklärt wird. Die für die Verteilung zuständige Landesstelle würde die Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme einem Jugendamt übertragen, welches gemäß des angewandten Schlüssels sowieso weitere Jugendliche aufnehmen müsste. Das Verfahren der landesinternen Verteilung, die aktuell noch gar nicht angelaufen ist, würde durch diese Maßnahme zwar eine gewisse Beschleunigung erfahren, das Problem der ungleichen Verteilung bei den sogenannten Altfällen bliebe aber unverändert bestehen.
- Den von vorläufigen Inobhutnahmen besonders betroffenen Regionen wie der Stadt Neumünster würde es darüber hinaus helfen, wenn die Jugendlichen, die wegen fehlender Inobhutnahmeplätze für eine gewisse Zeit in den Erstaufnahmeeinrichtungen verbleiben müssen, direkt von dort aus anderen Jugendämtern in Schleswig-Holstein zugewiesen werden würden. Aktuell sind das in der EAE Neumünster ca. 45 Jugendliche. Das wäre auch im Interesse der Kinder und Jugendlichen, die dann entsprechend der Jugendhilfestandards untergebracht werden könnten.
- Wegen fehlender Unterbringungsplätze hat die Stadt Neumünster in der Vergangenheit immer wieder Jugendliche in anderen Kreisen untergebracht. Hier könnte die Zuständigkeit auf den (gemäß Quote noch aufnahmefähigen) Kreis übergehen, ohne dass der Jugendliche die Einrichtung wechseln müsste. Ein solcher Wechsel würde fast zwangsläufig zu neuerlichen Beziehungsabbrüchen führen, was unbedingt zu vermeiden ist. Die Vormünder werden in den meisten Fällen sowieso bereits vom jeweiligen Unterbringungskreis gestellt, so dass hier kein Wechsel erfolgen müsste. Auf diesem Weg könnte die Ungleichverteilung bei den Altfällen mindestens teilweise ausgeglichen werden.
- Ein gewisser Ausgleich könnte auch darüber erreicht werden, dass die Kreise, die ihre Quote nicht erfüllen, den Regionen den durch eine Quotenübererfüllung entstehenden Mehraufwand erstatten.

gez. Hellberg